

BAYER PENSIONS KASSE SCHWEIZ ANLAGEREGLEMENT

Inhalt

1.	Ziele und Grundsätze	2
2.	Anlagekategorien und –richtlinien	4
3.	Strategische Asset Allocation (SAA) und taktische Bandbreiten	8
4.	Aufgaben, Organisation und Kompetenzen	10
5.	Loyalität in der Vermögensverwaltung	16
6.	Besondere Bestimmungen	18
7.	Strategie	20
8.	Erwartete Rendite, notwendige Wertschwankungsreserve	21
9.	Zinsfestlegungsregel (Verzinsung der Verpflichtungen)	22

Gültig ab dem
1. Januar 2026

Dokument
Version | 11. März 2026

1. Ziele und Grundsätze

1.1 Zweck

Im Anlagereglement sind die Organisation, die Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie die materiellen Grundsätze für die Anlage des Vermögens der Stiftung festgelegt.

Grundlage dieses Anlagereglements bilden die Bestimmungen des Bundesrechtes, insbesondere das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG), die entsprechenden Verordnungen (BVV) sowie gegebenenfalls bestehende Fachrichtlinien sowie Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden.

1.2 Grundsatz

Das Ziel der Vermögensbewirtschaftung der Stiftung ist es, zusammen mit den Beiträgen, die Finanzierung der reglementarischen Vorsorgeleistungen zu ermöglichen. Dabei sind der Sicherheit, dem Ertrag den Nachhaltigkeitsaspekten (Environmental, Social, Governance) und der Liquidität ausgewogen Rechnung zu tragen. Weiter soll durch eine angemessene Diversifikation die erforderliche Risikoverteilung erreicht werden. Bei Investitionen sind sowohl die Rendite als auch die Auswirkungen auf die Umwelt und Gesellschaft zu berücksichtigen. Damit soll eine langfristig positive Wertentwicklung und die Reduzierung der Anlagerisiken erreicht werden.

Die Ausrichtung der Vermögensanlage berücksichtigt folgende Nachhaltigkeitsaspekte:

- Investitionen in «Zürcher Kantonalbank responsible funds» mit der Zielsetzung Einfluss auf die nachhaltige Entwicklung zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Anlagegrundsätze Ertrag, Risikoverteilung und Kosteneffizienz investiert die Pensionskasse wo sinnvoll und möglich gemäss dem Anlageansatz «responsible» der Zürcher Kantonalbank
- Investition in direkte Immobilien – Neubauten mit hoher Energieeffizienz
- Investition in indirekte Immobilien – das ESG Rating der Fonds wird in der Entscheidungsfindung berücksichtigt
- Investitionen gemäss SVVK Richtlinie (Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen)

Die Aktivitäten werden jährlich an die versicherten Mitarbeitenden berichtet.

- Vermeidung von Interessenskonflikten: Jede Massnahme orientiert sich ausschliesslich am finanziellen Interesse der Versicherten.
- “Prudent Man’s Rule”: Die am Anlageprozess Beteiligten haben ihre Verantwortung mit dem Wissen, den Fähigkeiten und der Sorgfalt auszuüben, wie sie ein umsichtiger Experte im betreffenden Bereich in der gleichen Situation und für den gleichen Zweck wahrnehmen würde.
- Das Vorsorgevermögen soll im Hinblick auf die Asset & Liability Situation der Stiftung so diversifiziert angelegt werden, dass zu hohe Risiken und Bindungen vermieden werden und gleichzeitig der höchstmögliche Ertrag erwirtschaftet wird.
- Professionelle Verwaltung
- Transparenz
- Sachgerechte Delegation
- Umsetzbarkeit
- Kontrolle
- Flexibilität

1.3 Anlageprozess

Der Anlageprozess gliedert sich in folgende Teile:

1.3.1 Strategische Asset Allocation (SAA)

In der SAA werden die langfristigen Anlageziele und das Risikoniveau, auf dem sich die Stiftung bewegen soll, basierend auf deren Verpflichtungsseite (Liabilities) festgelegt. Grundlage bilden Asset & Liability Management-Studien. Die Bestimmungen dieses Reglements werden in Form einer langfristig anzustrebenden Asset Allocation und den entsprechenden Anlage-richtlinien konkretisiert.

1.3.2 Taktische Asset Allocation

Im Rahmen der taktischen Asset Allocation kann mittels kurzfristiger Über- bzw. Untergewichtung der verschiedenen Anlagekategorien von der strategischen Asset Allocation abgewichen werden. Zu diesem Zweck werden taktische Bandbreiten, innerhalb derer abgewichen werden kann, festgelegt. Die taktischen Bandbreiten sind Bestandteil der strategischen Asset Allocation und werden gemäss Risikofähigkeit festgelegt. Bei Überschreitungen der taktischen Bandbreiten infolge Kursentwicklung ist über allfällige Reallokationen zu beschliessen. Diese Beschlüsse sind zu protokollieren.

1.3.3 Bewertungsgrundsätze

Die Buchführung, Bilanzierung und Bewertung erfolgen nach den Vorschriften des Obligationenrechts und des BVG.

Die Anlagen werden wie folgt bewertet:

Wertschriften (Aktien und Obligationen), Liquidität, Immobilien und alternative Anlagen: Marktwert
Übrige Aktiven und Passiven: Nominalwert

2. Anlagekategorien und –richtlinien

Der Stiftungsrat bestimmt das Risiko, welches zur Erreichung des Ertragszieles eingegangen werden kann. Die erforderliche Risikoverteilung wird mittels angemessener Diversifikation in liquiden, gut handelbaren und kreditwürdigen Anlagen angestrebt.

Die Vermögensanlage hat zu gewährleisten, dass die Stiftung ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit fristgerecht nachkommen kann.

Anlagen erfolgen grundsätzlich in Form von Kollektivanlagen wie z.B. Anteile an Anlagestiftungen oder Fonds. Bei Immobilien Schweiz sind auch Direktanlagen zulässig.

2.1 Zulässige Anlagen

Als zulässige Anlagen gelten solche im Sinn von Art. 53 bis 57 BVV2.

2.2 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Der Stiftungsrat kann die Erweiterung der Anlagemöglichkeiten nach den Artikeln BVV2 53–56 und 56a Absätze 1 und 5 sowie 57 Absätze 2 und 3 gestützt auf dieses Anlagereglement nach den Anforderungen von Artikel 49a BVV2 nutzen. Die Einhaltung des Artikels 50 BVV2, Absätze 1-3 wird in diesem Falle im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.

2.3 Vermögensverwaltungsmandate

Der Stiftungsrat delegiert die Vermögensverwaltung an professionelle Institute.

Im Vermögensverwaltungsvertrag werden die Anlagerichtlinien (gemäss den Bestimmungen des Anlagereglements) sowie die Berichterstattung und die Gebührenhöhe festgelegt.

2.4 Kollektive Anlagen

Die Stiftung bewirtschaftet ihre Wertschriftenanlagen grundsätzlich indirekt über Ansprüche von Anlagestiftungen oder Anteile von Anlagefonds.

Es sind nur Anlagestiftungen und Anlagefonds einzusetzen, welche durch anerkannte Finanzinstitute bzw. deren Asset Management-Gesellschaften bewirtschaftet werden.

Bei der Auswahl von Kollektivanlagen müssen folgende Anforderungen beachtet werden:

- Die Anlageinstrumente unterstehen dem schweizerischen Anlagefondsgesetz AFG oder der Aufsicht für berufliche Vorsorge (BSV). Ausländische Kollektivanlagen unterliegen den vergleichbaren Standards ihrer Rechtshoheit.
- Periodische und transparente Berichterstattung
- Anerkannte und transparente Bewertungsgrundsätze
- Kosteneffizienz

- Diversifikation
- Rendite- und Risiko-Eigenschaften
- Korrelation mit bestehenden Anlagen
- Liquidität bzw. Handelbarkeit der Anteile

2.5 Geldmarktanlagen

Geldmarktanlagen dienen dazu, den Ertrag der liquiden Mittel zu steuern. Grundsätzlich sind folgende Anlagen erlaubt:

- Festgelder
- Treuhandanlagen
- Institutionelle Geldmarktfonds
- Währungen CHF, USD, GBP, JPY und EUR
- Die Auswahl der Anlagen erfolgt unter Berücksichtigung einer hohen Schuldnerqualität (mind. A-Rating der Rating-Agentur S&P oder gleichwertig). Der Anteil an kurzfristigen Anlagen darf je Schuldner nicht mehr als 2% des Gesamtvermögens ausmachen.

2.6 Obligationen

Die Auswahl des Anlageuniversums erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung.

Mindestens 50% der Obligationenanlagen werden indexnah investiert.

Währungsabsicherungen sind zulässig.

2.7 Aktien

Die Auswahl des Anlageuniversums erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikoverteilung.

Mindestens 50% der Aktienanlagen werden indexnah investiert.

Bei den Anlagen muss es sich um Aktientitel handeln, die an einer Börse kotiert sind.

Währungsabsicherungen sind zulässig.

2.8 Immobilien

Mit Immobilien wird eine langfristige und nachhaltige Wertsteigerung angestrebt. Die Immobilienanlagen können auch international diversifiziert werden. Anlagen in Immobilien erfolgen in Kollektivanlagen sowie in Direktimmobilien Schweiz. Zu Kollektivanlagen gehören insbesondere:

- Anteile von börsenkotierten Immobilienfonds
- Ansprüche von Anlagestiftungen
- Beteiligungspapiere an Immobiliengesellschaften
- Währungsabsicherungen sind zulässig.

2.9 Immobilien Schweiz direkt

2.9.1 Maximal zulässige Quote

Die Höhe der maximal zulässigen direkten Immobilienquote im Verhältnis zu den gesamten Immobilien Schweiz ist im Anhang definiert.

2.9.2 Anlagekriterien

Die Bayer Pensionskasse Schweiz investiert in direkte Immobilien mit einem überwiegenden Wohnanteil. Dies umfasst reine Wohnimmobilien sowie Liegenschaften mit gemischter Nutzung. Anlagen in Immobilien nach Art. 53 Abs. 1 Buchstabe c BVV 2 dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen höchstens auf 5% pro Immobilie belaufen

Die Bayer Pensionskasse Schweiz finanziert die direkten Immobilien zu 100% selbst. Ausnahmen sind durch den Stiftungsrat zu genehmigen und sind nur im Rahmen der Bestimmung von Art. 54 b. Abs. 2 BVV 2 zulässig.

2.10 Hypothekaranlagen

Die Stiftung kann in Hypothekenfonds und Hypothekenanlagestiftungen investieren. Die Direktvergabe von Hypotheken an Destinatäre / Dritte ist zulässig.

2.11 Alternative Anlagen

- Alternative Anlagen sind Anlagen wie Commodities, Private Equities, Hedge Funds, Insurance-linked Securities, Forderungen gemäss Art. 53 Abs. 3 BVV 2 (insbesondere Senior Secured Loans oder Asset Backed Securities), Edelmetalle und realwirtschaftliche Anrechte.
- Zulässig sind Investitionen in diversifizierte Kollektivanlagen, diversifizierte Zertifikate und diversifizierte strukturierte Produkte.
- Produkte mit Nachschusspflicht sind nicht zulässig.

2.12 Anlagen beim Arbeitgeber

Langfristige Anlagen beim Arbeitgeber sind nicht zulässig.
Von dieser Regelung sind Wertpapiere ausgenommen, welche durch externe Vermögensverwalter im Rahmen derer indexierter Vermögensverwaltungstätigkeit erworben werden.

Kurzfristige Guthaben beim Arbeitgeber (Beitragszahlungen, Prämienzahlungen, Inkassi), sind im Umfang von maximal drei Monatsbeiträgen zulässig.

3. Strategische Asset Allocation (SAA) und taktische Bandbreiten

3.1 Anlagestrategie

Die gültige Anlagestrategie ist im Anhang definiert.

3.2 Benchmark

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgröße festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Asset Allocation wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet, der dem Reporting zu Grunde liegt.

Anhand dieses Vergleichsindex kann der relative Erfolg der Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

3.3 Währungsabsicherung

Das aus der strategischen Allokation resultierende Fremdwährungsengagement wird durch die nachfolgend aufgeführten Währungsabsicherungsregeln, d.h. durch systematische Verkäufe von Fremdwährungen zugunsten CHF, verringert.

Der Absicherungsgrad gibt an, welcher Anteil des Fremdwährungs-Engagements strategisch abgesichert respektive eliminiert wird. Steht z.B. bei USD-Nominalwerten 100%, so wird bei USD-Obligationen jeweils das gesamte daraus resultierende USD-Engagement durch Terminverkäufe in CHF gewechselt.

Der Anlagekommission obliegt das Managen der Währungsabsicherung im Rahmen der untenstehenden Regeln und Bandbreiten.

Regel für die Absicherung von Fremdwährungen (FW) in CHF

	SAA	Bandbreite
US-Dollar (USD)	50%	0% bis 100%
Euro (EUR)	95%	50% bis 100%
Japanischer Yen (JPY)	95%	50% bis 100%
Britisches Pfund (GBP)	95%	50% bis 100%
Übrige Währungen	0%	0% bis 100%

Aus Kostengründen ist es sinnvoll, Währungsabsicherungsgeschäfte zusammenzufassen und so wenig Termingeschäfte wie möglich abzuschliessen.

3.4 Zielrendite und Performance-Analyse

Die Zielrendite richtet sich nach dem in angemessenen Zeitabständen durchgeführten Asset- & Liability-Management Studie.

Grundlage für die Festlegung der SAA ist die Vorgabe einer anzustrebenden Zielrendite. Die Zielrendite beinhaltet insbesondere die Entwicklung der Verpflichtungen der Stiftung sowie die übrigen anfallenden Aufwendungen und notwendigen Reservenbildungen.

Die Performance der verwalteten Vermögen und der Benchmarks wird periodisch ermittelt. Die primäre Aufgabe der Performance-Messung dient der Beurteilung der finanziellen Lage der Stiftung. Ebenfalls wird damit die Qualität von Anlageentscheidungen im Rahmen der taktischen Asset Allocation sowie der Umsetzung durch die Portfolio-Manager überprüft. Sie ist ein Steuerungsinstrument im Anlageprozess.

Aufgrund der Ergebnisse der Performance-Analyse können sich Änderungen in der Anlagepolitik (Strategie) und deren Umsetzung (Taktik) ergeben. Unter Umständen drängt sich gar eine Neubeurteilung des Anlageziels der Stiftung auf.

3.5 Wertschwankungsreserve

Über die reglementarischen Verpflichtungen der Stiftung hinausgehende Kapitalien, die dazu dienen, Kursschwankungen auf Anlagen auffangen zu können. Sie sollen verhindern, dass in Folge von Volatilitäten (Schwankungen der Kapitalmärkte) eine Unterdeckung entsteht.

Es wird angestrebt, eine der SAA entsprechende Wertschwankungsreserve zu halten. Ist die effektive Wertschwankungsreserve tiefer als die notwendige Wertschwankungsreserve, so muss diese zwingend vollständig gebildet sein, bevor freie Mittel verteilt werden können.

4. Aufgaben, Organisation und Kompetenzen

4.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat trägt als paritätisches Organ der Stiftung die Gesamtverantwortung für die Verwaltung des Vermögens. Soweit er Aufgaben im Sinn der nachfolgenden Bestimmungen an Ausschüsse oder Dritte überträgt, haftet er für gebührende Sorgfalt bei deren Auswahl im Sinne von Art. 48g der Verordnung über die berufliche Alters- Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge (BVV2), sowie für die korrekte Instruktion und Überwachung.

Aufgaben und Kompetenzen im Rahmen der Vermögensanlagen:

- Festlegung der Ziele und Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses
- Erlass und Änderung des Anlagereglements (inkl. aller Anhänge)
- Wahl der Mitglieder der Anlagekommission und Immobilienkommission
- Bestimmung der Depotstellen
- Wahl der Vermögensverwalter
- Regelmässige Überprüfung der Risikofähigkeit der Stiftung und gegebenenfalls Anpassung der Anlagestrategie
- Durchführung der Kontrolle

4.2 Anlagekommission

Der Stiftungsrat wählt aus seinem Kreis eine Anlagekommission. Diese besteht aus zwei Mitgliedern des Stiftungsrats und wird durch zwei interne Anlagespezialisten mit Stimmrecht sowie einen externen Anlagespezialisten ohne Stimmrecht ergänzt. Die internen Anlagespezialisten und der externe Anlagespezialist werden durch den Stiftungsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.

4.2.1 Organisation

Die Amtsdauer der Anlagekommission entspricht jener des Stiftungsrates.

Der Vorsitz der Anlagekommission wird durch den Stiftungsrat aus dem Kreis des Stiftungsrates gewählt.

Die Sitzungen der Anlagekommission werden durch den Vorsitzenden bzw. den Geschäftsführer mindestens 7 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder der Anlagekommission kann auf diese Frist verzichtet werden. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme verhindert, konstituiert sich das Gremium selbständig.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

4.2.2 Beschlussfassung

Die Anlagekommission fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse der Anlagekommission wird zuhanden des Stiftungsrates ein Protokoll geführt.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied der Anlagekommission eine mündliche Beratung verlangt. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder der Anlagekommission notwendig. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

4.2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Anlagekommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Umsetzung und Überwachung der Anlagerichtlinien und der Asset Allocation
- Aufteilung der Vermögenswerte auf die Vermögensverwalter innerhalb der Bandbreiten der Anlagekategorien
- Bei Überschreitungen der taktischen Bandbreiten infolge Kursentwicklung ist dieselbe spätestens innerhalb von 6 Monaten über Reallokationen zu beheben. Ausarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Stiftungsrat hinsichtlich Zusammenarbeit mit den entsprechenden Institutionen (Banken, Depotstellen, Vermögensverwalter, Custodians, etc.)
- Überwachung des Vermögensverwalters und des Geschäftsführers auf Grund von internen und externen Investmentreports
- Regelmässige Information an den Stiftungsrat.

4.3 Immobilienkommission

Der Stiftungsrat wählt aus seinem Kreis eine Immobilienkommission (inklusive Vorsitz). Die Amtsdauer der Immobilienkommission entspricht jener des Stiftungsrates.

4.3.1 Zusammensetzung und Organisation

Die Immobilienkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats und wird durch mindestens einen internen oder externen Immobilienspezialisten mit Stimmrecht ergänzt. Die internen oder externen Immobilienspezialisten werden durch den Stiftungsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Der Vorsitz der Immobilienkommission wird durch den Stiftungsrat aus dem Kreis des Stiftungsrates gewählt.

Die Sitzungen der Immobilienkommission werden durch den Vorsitzenden bzw. den Geschäftsführer mindestens 7 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder der Immobilienkommission kann auf diese Frist verzichtet werden. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme verhindert, konstituiert sich das Gremium selbständig.

Der Geschäftsführer kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

4.3.2 Beschlussfassung

Die Immobilienkommission fasst ihre Beschlüsse einstimmig.

Sie ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind (ein Delegationsprinzip wird nicht angewendet). Die Teilnahme durch elektronische Mittel, wie Video- oder Telefonkonferenz gilt als anwesend. Über die Beschlüsse der Immobilienkommission wird zuhanden des Stiftungsrates ein Protokoll geführt.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied der Immobilienkommission eine mündliche Beratung verlangt. Zu ihrer Gültigkeit ist die Zustimmung aller Mitglieder der Immobilienkommission notwendig. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

4.3.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Immobilienkommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Umsetzung und Überwachung der Anlagerichtlinien für direkte Immobilien Schweiz.
- Überwachung der Projekte sowie der Immobilienbewirtschaftung
- Regelmässige Information an den Stiftungsrat
- Erwerb von Kaufliegenschaften bis zu einem Verkehrswert von CHF 10 Mio., ansonsten ist dem Stiftungsrat ein Gesuch zu unterbreiten
- Erwerb von Bauland, einschliesslich Abbruchobjekten, und angefangenen Projekten. Diese dürfen jeweils insgesamt höchstens einen Verkehrswert von CHF 10 Mio. ausmachen, ansonsten ist dem Stiftungsrat ein Gesuch zu unterbreiten.

4.4 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer trägt im Rahmen der Vermögensverwaltung Verantwortung für folgende Aufgaben:

- Liquiditätsplanung und Cash-Management
- Erstellen des Geschäftsberichts
- vollständiger und termingerechter Informationsfluss zuhanden externer und interner Stellen

4.5 Investmentcontroller

Der Investmentcontroller erstellt vierteljährlich, basierend auf dem Bericht des Global Custodians, einen Asset & Liability Monitor. In diesem Monitor wird

- die Qualität der verschiedenen Vermögensverwalter beurteilt
- das Einhalten der unterschiedlichen Bandbreiten geprüft und auf allfällige Verletzungen hingewiesen.
- eine aktuelle Deckungsgradschätzung vorgenommen, welche auch einen Ausblick über die Entwicklung des Deckungsgrades während der nächsten 18 Monate beinhaltet.

- die erzielte Rendite der jeweiligen Anlagekategorien mit dem entsprechenden Benchmark verglichen.
- das aktuelle Anlagerisiko mit dem durch die Strategie vorgegebenen Risikobudget verglichen und in eine Beziehung zur aktuellen Risikofähigkeit gebracht.
- auf besondere Situationen, Gefahren und Chancen aufmerksam gemacht.

4.6 Überwachungs- und Meldeprozess

4.6.1 Investmentcontroller

Der Investmentcontroller erstattet seine Berichte und Feststellungen primär der Anlagekommission und dem Geschäftsführer.

4.6.2 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer stellt das Bindeglied zwischen der Anlagekommission, Immobilienkommission, dem Investmentcontroller und dem Stiftungsrat dar und stellt einen stufengerechten Informationstransfer sicher.

4.6.3 Anlagekommission

Die Anlagekommission erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht und arbeitet die Informationen für den Stiftungsrat entscheidungsgerecht auf.

Die Protokolle der Anlagekommission werden dem Stiftungsrat zur Orientierung zugestellt.

4.6.4 Immobilienkommission

Die Immobilienkommission erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht und arbeitet die Informationen für den Stiftungsrat entscheidungsgerecht auf.

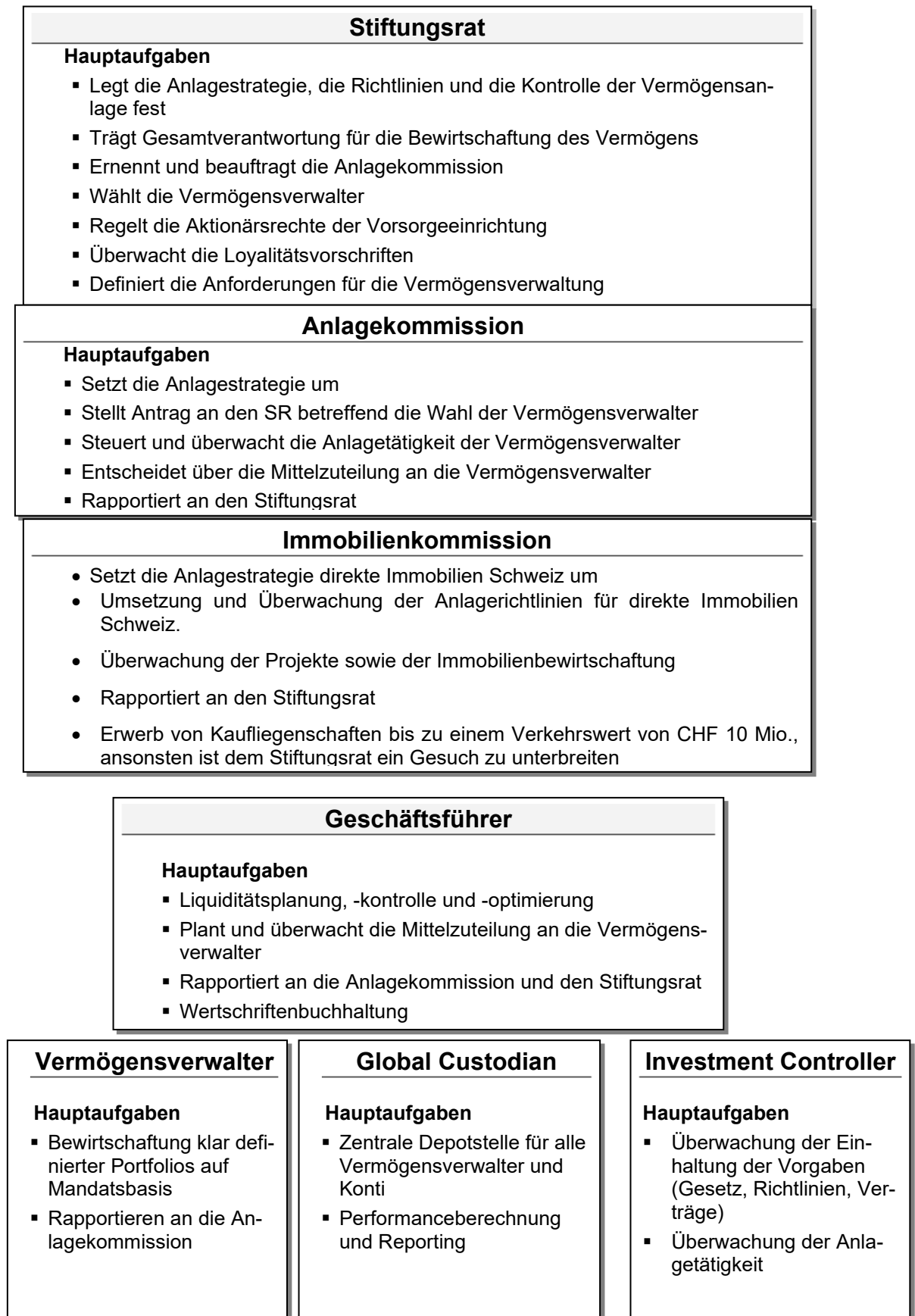
Die Protokolle der Immobilienkommission werden dem Stiftungsrat zur Orientierung zugestellt.

4.7 Kontrolle

Der Stiftungsrat ist an seinen Sitzungen über den aktuellen Stand der Vermögensanlage zu informieren. Ihm werden der jeweils aktuelle Anlagereport, die Berichte der Immobilienkommission sowie allfällig weitere Berichte und Unterlagen vorgelegt.

Der Stiftungsrat prüft die Vermögenssituation der Stiftung. Dazu kann er gegebenenfalls Dritte beziehen.

4.8 Organigramm Anlageorganisation



4.9 Vermögensverwalter Überwachungskonzept

Die Anlagekommission ist für die Überwachung der Anlageleistung der Vermögensverwalter verantwortlich. Die Überwachung der Vermögensverwalter erfolgt mittels eines nachvollziehbaren und systematischen Prozesses. Ziel der Managerüberwachung ist es, relevante Ereignisse, welche die zukünftige Anlageleistung eines Vermögensverwalters potenziell beeinträchtigen können, frühzeitig identifizieren zu können.

Die Ergebnisse der Überwachung werden in einem Manager Status zusammengefasst. Der Überwachungsstatus wird aufgrund der Beurteilung qualitativer und quantitativer Kriterien vergeben.

5. Loyalität in der Vermögensverwaltung

Die Bewirtschaftung des Vermögens erfolgt unter Einhaltung der beruflichen Vorsorge bzw. gemäss Art. 48f bis I BVV2.

5.1 Anforderungen an die Vermögensverwalter

Die Stiftung darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt sind, einen guten Ruf geniessen und Gewähr bieten, dass sie die gesetzlichen Anforderungen einhalten. Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung vertreten sein.

Mit der Verwaltung betraute Personen oder Institutionen haben sich derart zu organisieren, dass sie für die Einhaltung der Vorschriften in Art. 48f Abs 2 BVV 2 Gewähr bieten.

Aufträge dürfen lediglich an Personen und Institute erteilt werden, welche sich nachfolgenden Normen und Regelwerke unterstellen bzw. ihre Tätigkeit in Anlehnung an diese ausüben:

- Banken nach dem Bankengesetz vom 8 November 1934
- Effekthändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995
- Fondsleitungen, Vermögensverwalterinnen und –verwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006
- Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004
- Im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.
- Personen und Institutionen, welche von der Oberaufsichtskommission für befähigt erklärt werden.

5.2 Interessenkonflikte und Eigengeschäfte

Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Vermögensverwaltung betraut sind, dürfen keine Eigengeschäfte tätigen, durch welche der Vorsorgeeinrichtung ein Nachteil erwachsen könnte. Front-, Parallel- und After-Running sind nicht zulässig. Ebenso dürfen Umschichtungen in den Depots der Vorsorgeeinrichtung nur in deren Interesse vorgenommen werden.

5.3 Abgabe von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, der Verwaltung oder der Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen Art und Höhe ihrer Entschädigung eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sämtliche darüber hinausgehende Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erhalten, müssen zwingend der Vorsorgeeinrichtung abgeliefert werden.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für Ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung sind zwingen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

5.4 Offenlegung von Vermögensvorteilen

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Vorsorgeeinrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung der Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile gemäss Artikel 48k BVV2 abgeliefert haben. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke mit einem maximalen Gegenwert von CHF 200.- pro Fall und insgesamt CHF 600.- pro Geschäftsjahr sind nicht ablieferungspflichtig. Geschenke, welche diese Limiten überschreiten, dürfen nicht entgegengenommen werden. Geschenke, die den Gegenwert von CHF 100.- pro Fall überschreiten, sind offenlegungspflichtig.

6. Besondere Bestimmungen

6.1 Ausübung von Stimmrechten

(Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2, Art. 22 f. VegüV)

Die Ausübung der Mitwirkungsrechte bei Aktiengesellschaften wird wie folgt geregelt:

Die Stimm- und Wahlrechte

- der direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind,
- der indirekt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, sofern der Vorsorgeeinrichtung ein Stimmrecht eingeräumt wird,
- der indirekt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die in der Schweiz oder im Ausland kotiert sind, sofern die Vorsorgeeinrichtung den Fonds kontrolliert,

werden systematisch im Interesse der Versicherten ausgeübt, und zwar insbesondere bezüglich folgender Anträge:

Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
Vergütungen (Gesamtbeträge an den VR, die Geschäftsleitung und den Beirat)
Statutenänderungen zur Thematik Vergütungen (Rahmenbedingungen).

Die Beurteilung der Anträge orientiert sich am langfristigen Interesse der Aktionäre und damit konsequenterweise am dauernden Gedeihen der Stiftung.

Bei Kollektivanlagen, die nicht unter die Bestimmungen der Verordnung (Art. 22 VegüV) fallen, aber dennoch die Äusserung einer Stimmpräferenz erlauben, kann das oberste Organ frei entscheiden, ob die Präferenz geäussert wird oder ob auf eine Präferenzäusserung verzichtet wird.

Interesse der Versicherten: Dauerndes Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung

Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn die Ausübung der Aktionärsrechte dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient und sich an den Grundsätzen von Sicherheit, Rendite, Liquidität und Nachhaltigkeit orientiert. Sofern es im Interesse der Versicherten ist, können die Aktionärsrechte zustimmend oder ablehnend ausgeübt werden oder die Vorsorgeeinrichtung kann sich der Stimme enthalten, wenn vor allem im langfristigen (finanziellen) Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt / gewählt wird.

Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird.

Organisation

Der Stiftungsrat beschliesst das Vorgehen zur Wahrnehmung der Stimmrechte und definiert die konkrete Stimmrechtsausübung. Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen wird

verzichtet. Zur konkreten Stimmrechtsausübung können die Dienste unabhängiger Stimmrechtsvertreter in Anspruch genommen werden. Die Umsetzung kann – im Rahmen dieser Vorgaben – einem Anlage- / Stimmrechtsausschuss oder einem externen Stimmrechtsberater übertragen werden

Offenlegung

Das Stimmverhalten wird einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten offengelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen werden detailliert erwähnt. Die Publikation erfolgt auf der Website.

6.2 Securities Lending

Securities Lending wird grundsätzlich nicht zugelassen, es sei denn innerhalb der kollektiven Anlagen unter Einhaltung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen und dessen Ausführungsbestimmungen.

Securities Lending ist zulässig unter Beachtung des Gegenparteirisikos, der Sicherheit des Collaterals und der operationellen Risiken durch den Lender. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage und die Verordnung der FINMA sind dabei zu beachten (Art. 55 Abs. 1 lit. A KAG SR 951.31, Art. 76 KKV SR 951.311, Art. 1 ff. KKV-FINMA SR 951.312).

6.3 Geltungsbereich

Das vorliegende Anlagereglement bezieht sich auf den Vermögensverwaltungsprozess der Bayer Pensionskasse Schweiz.

6.4 Inkrafttreten des Reglements

Das vorliegende Anlagereglement tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement, gültig ab 7. Oktober 2025.

Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden, soweit die Änderungen den Bestimmungen übergeordneten Rechts und der Stiftungsurkunde nicht widersprechen.

Zürich, 11. März 2026

Bayer Pensionskasse Schweiz

7. Strategie

Strategie gültig ab 7. Oktober 2025

Anlagekategorie	Strategie	Minimum	Maximum
Liquidität und kurzfristige Anlagen	1%	0%	8%
Obligationen Total	23%	16%	30%
Obligationen CHF	13%	10%	16%
Obligationen Welt	6%	4%	8%
Obligationen Corporate Welt hedged	2%	1%	3%
Obligationen Schwellenländer	2%	1%	3%
Hypotheken	8%	6%	11%
Nominalwerte total	32%	22%	49%
Aktien Total	40%	26%	52%
Aktien Schweiz	8%	6%	10%
Aktien Schweiz Small & Midcap	8%	6%	10%
Aktien Welt DM, hdg in CHF	12%	9%	15%
Aktien Welt DM Small, hdg in	2%	0%	3%
Aktien UK, hdg in CHF	2%	0%	4%
Aktien Japan, hdg und Yen	4%	2%	5%
Aktien Emerging Markets	4%	3%	5%
Immobilien Total	28%	24%	33%
Immobilien Schweiz, davon max. 50% direkte Immobilien	28%	24%	33%
Immobilien Ausland	0%	0%	0%
Sachwerte total	68%	50%	85%
Anlagen total	100%		
Fremdwährungsquote	12%		
Alternative Anlagen gemäss BVV2	0%	0%	3%

Wertschwankungsreserve und erwartete Rendite - Risiko

Die 1-jährige Wertschwankungsreserve beträgt 14.7%

Die zweijährige Wertschwankungsreserve liegt bei 21.0%

Erwartete Rendite der Anlagestrategie 3.5%

Historisches Anlagerisiko 7.0%

Anlagen in Alternative Anlagen gemäss BVV 2 dürfen sich bezogen auf das Gesamtvermögen auf maximal 3% (Begrenzung gemäss Art. 55 lit. d. BVV 2: 15%) belaufen. Zur Prüfung der BVV 2 Maximallimiten werden die Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2 den entsprechenden Anlagekategorien zugewiesen.

8. Erwartete Rendite, notwendige Wertschwankungsreserve

Notwendige Wertschwankungsreserven:

Gemäss Swiss GAAP FER26 legt die Stiftung fest, wie hoch die notwendigen Wertschwankungsreserven sind. Die Berechnung dieser Reserven erfolgt nach dem Grundsatz der Stetigkeit.

Bestimmung der Wertschwankungsreserven:

Auf der Basis von historischen Benchmarkdaten sowie einer aktuellen Ertragsprognose der einzelnen Anlagekategorien wird sowohl die erwartete Rendite als auch das erwartete Risiko der gültigen Anlagestrategie bestimmt. Die Wertschwankungsreserve ergibt sich daraus als 2% Value at Risk, basierend auf den Verpflichtungen (Liabilities) und beinhaltet sowohl die voraussichtliche Verzinsung der Kapitalien der Aktiven und der Rentner (2.5%), als auch den erwarteten jährlichen Kostensatz. Der den Berechnungen zugrunde liegende Zeithorizont beträgt 2 Jahre.

9. Zinsfestlegungsregel (Verzinsung der Verpflichtungen)

Der alljährliche Zinsentscheid und der Entscheid über die Teuerungsanpassung der laufenden Renten wird unterstützt durch das untenstehende Modell. Dieses Modell beinhaltet einen Ansatz, welcher einerseits die Risikofähigkeit der Pensionskasse und andererseits die Generationengerechtigkeit berücksichtigt.

Der Stiftungsrat orientiert sich bei seinen Entscheidungen an den nachfolgenden Regelungen. Er kann in begründeten Fällen davon abweichen.

Das Modell sieht im Rahmen von vier unterschiedlichen Risikofähigkeiten eine jeweils entsprechende Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben (AGH) vor:

- Bei einem Deckungsgrad grösser oder gleich 125% gilt:
 $Zins\ AGH = 2\% + \text{Max}(0; \text{Performance} - 3.0\%)$.
- Bei einem Deckungsgrad kleiner als 125% und grösser oder gleich 121.0% (Soll-Wertschwankungsreserve) gilt:
 $Zins\ AGH = 2\% + \frac{1}{2} \text{Max}(0; \text{Performance} - 3.0\%)$.
- Bei einem Deckungsgrad kleiner als 121.0% und grösser oder gleich 114.70 % (1 jährige Wertschwankungsreserve) gilt:
 $Zins\ AGH = 2\% + \frac{1}{4} \text{Max}(0; \text{Performance} - 3.0\%)$.
- Bei einem Deckungsgrad kleiner als 114.70% und grösser oder gleich 110% gilt:
 $Zins\ AGH = 1.5\%$ falls $(\text{Performance} - 3.0\%) > 0$, sonst der BVG-Zins.
- Bei einem Deckungsgrad kleiner als 110% und grösser oder gleich 100% gilt:
 $Zins\ AGH = \text{BVG-Zins}$.
- Bei einem Deckungsgrad kleiner als 100% gilt
 $Zins\ AGH = 0\%$ (sowohl für den obligatorischen als auch für den überobligatorischen Teil des Altersguthabens)

Bei einem Deckungsgrad über der Soll-Wertschwankungsreserve kann der Stiftungsrat beschliessen, dass die Rentner an der Performance gemäss dem internen Beteiligungsmodell partizipieren können.